

Böllhoff Produktion GmbH - Einkaufsbedingungen 05/18

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unseren, auch zukünftigen Bestellungen. Entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unseres Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Auftragsbestätigung und Angebotsunterlagen

Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift gültig.

Unsere Bestellungen sind uns vom Lieferanten unter Angabe der Auftragsnummer innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen, anderenfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen, auch wenn der Lieferant sie nach unseren Angaben selbst angefertigt hat, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sondern sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden.

Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

Dem Lieferanten ist es nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.

Wird bekannt, dass der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat oder wird über ihn das Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, ist sie im Preis enthalten.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Verwendet der Lieferant trotz entgegenstehender Vereinbarung Einwegpaletten, erfolgt deren Entsorgung durch uns auf Kosten des Lieferanten.

Rechnungen sind sofort nach Abgang der Ware gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen. Den Rechnungen beizulegen sind Packlisten sowie vereinbarte Informationen und Unterlagen, wie insbesondere Erstmusterprüfberichte, Werkszeugnisse, etc. Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Alle Rechnungen haben unsere Bestellnummer und den Namen unseres Disponenten zu enthalten.

Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, bis zum 15. Tag des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder bis zum 15. Tag des der Lieferung folgenden übernächsten Monats netto. Zahlungsmittel nach unserer Wahl. Hierzu gehören auch Eigenakzepte und Kundenwechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln tragen wir den Wechseldiskont, berechnet nach dem Stand am Tage der Wechselhingabe, sowie die Wechselsteuer.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferungen, SLVS-Verbot und Lieferantenerklärung nach EG-VO 2015/2447

Die von uns vorgegebenen Verpackungseinheiten sowie Beschriftungen von Verpackungen/Etiketten sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ebenso sind unsere Anliefervorschriften „Allgemeinindustrie“ sowie „Automotive“ unbedingt zu beachten. Diese sind vom Lieferanten bei uns abzufordern.

Ist ausnahmsweise Lieferung "ab Werk" des Lieferanten vereinbart, hat der Lieferant zu beachten, dass wir SLVS-Verzichtskunde sind. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass der Abschluss einer SLVS-Versicherung unterbleibt. Beachtet der Lieferant dieses SLVS-Verbot nicht, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Bei Lieferung "ab Werk" sind wir berechtigt, dem Lieferanten den ausführenden Spediteur vorzugeben.

Vom Lieferanten sind für die von Ihnen gelieferten Waren, die in der EG hergestellt worden sind und den Regeln der EG-Verordnung 2015/2447 entsprechen, entsprechende Lieferantenerklärungen beizufügen. Waren, die ihren Ursprung nicht in der EG haben, sind vom Lieferanten in den Lieferscheinen durch den deutlichen Vermerk „kein EG-Erzeugnis“ oder in ähnlich geeigneter Weise zu kennzeichnen.

5. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Wir sind berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle der vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen.

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Verbleibende Restmengen sind uns mit der Teillieferung mitzuteilen.

Beindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes je Kalendertag verspäteter Lieferung, höchstens jedoch 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend zu machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung oder auch später durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Wir sind berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.

Im Übrigen stehen uns für den Fall des Lieferverzugs sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist uns die Ware bis spätestens zu unserem Geschäftsschluss am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.

Für die Einhaltung des Liefertermins ist maßgeblich, dass die Ware an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen ist.

6. Gefahrenübergang

Die Liefergefahren gehen erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung in unserem Haus Bielefeld oder im Haus unserer Niederlassung, sofern diese Empfängerin der Ware ist, oder an der vereinbarten Liefer- oder Verwendungsstelle auf uns über.

7. Qualitätssicherung, Mängeluntersuchung und Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000 ff., QS 9000 oder IATF 16949 : 2016 einzuführen und zu unterhalten sowie entsprechende Qualitätssicherungsprüfungen mit der Zielsetzung zur Null-Fehler-Qualität und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Der Lieferant strebt unbedingt an, in der jährlichen Lieferantenbeurteilung durch Böllhoff ein Ergebnis von „A“ zu erreichen.

Wir behalten uns vor, Art und Umfang der Qualitätssicherung durch Abschluss einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung zu konkretisieren.

Angelieferte Ware ist von uns innerhalb angemessener Frist auf mögliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; wir sind verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware bei uns gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Erhalt der Lieferung.

Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist der Lieferant hierzu innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese aus anderen Gründen

unzumutbar, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

In dringenden Fällen können wir ohne Rücksprache mit dem Lieferanten die entsprechenden Maßnahmen selbst treffen, ohne dass wir eine Nachfrist gewähren müssen. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen unserer

Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen. Dazu gehören insbesondere Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Lieferant ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern.

Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach wir berechtigt sind, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

Der Lieferant sichert uns zu, dass die Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen DIN-Normen bzw. dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft einschließlich den Vorgaben technischer Vorschriften wie etwa dem Produktsicherheitsgesetz entspricht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Annahmeregeln gemäß ISO 3269 gelten ausdrücklich als vereinbart. Für den Fall der Oberflächenveredelung hochfester Teile sichert uns der Lieferant zu, dass die uns gelieferte Ware unter Beachtung der DIN 50969 bzw. der DIN/ISO 4042 hergestellt und von ihm geprüft worden ist.

8. Chemikalienverbot, Gefahrstoffe und Umweltschutz

Der Lieferant sichert uns zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von verbotenen Stoffen gemäß dem Anhang zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien - Verbotsverordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung.

Der Lieferant wird die daneben geltenden Gefahrstoffregelungen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 beachten und seinen sich daraus ergebenden Informationspflichten gegenüber Böllhoff nachkommen. Führt die Beachtung dieser Vorschriften zur Veränderung der vom Lieferanten gelieferten Ware oder berührt diese die Verwendungsmöglichkeiten oder Qualität der Waren, so hat der Lieferant Böllhoff hierüber unverzüglich zu informieren.

Mit der Annahme der Bestellung bestätigt uns der Lieferant, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

9. Produkthaftung, Rückruf und Produkthaftungspflichtversicherung

Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht und den Lieferanten – im Fall der verschuldensabhängigen Haftung – ein Verschulden trifft.

Der Lieferant hat die notwendigen Kosten und Aufwendungen einer durch den Mangel verursachten Rückrufaktion zu tragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftungspflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche auch das Rückrufrisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt

Den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir an.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Lieferantenverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von Böllhoff oder deren Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich machen und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

13. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Bielefeld.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und Wechseln und sonstigen, sich aus dem Geschäft ergebenden Rechten und Pflichten ist für beide Teile Bielefeld, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichte anzurufen.

15. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte des Code of Conduct von Böllhoff, der auf www.boellhoff.com veröffentlicht ist, zu beachten und einzuhalten.

16. Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit Entstehung der Geschäftsverbindung verarbeiten und speichern wir personenbezogene Daten, die für die Durchführung der Geschäftsverbindung, insbesondere Bestellabwicklung und Vertragserfüllung erforderlich sind, nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutz-gesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hier insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 b) oder c) DSGVO anderenfalls, sofern uns die Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung vorliegt.

Bei kreditorischen Risiken übermitteln wir personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Mailanschrift, Angaben zum Unternehmen und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Prüfung auf Zustellbarkeit der angegebenen Anschrift und zum Zweck der Inkassobearbeitung an die IHD Gesellschaft für Kredit und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11 B, 50226 Frechen, und ggf. an weitere kooperierende Wirtschaftsauskunfteien. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Art 6 I b DSGVO und Art 6 I f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage des Art 6 I f DSGVO erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen.

24.05.2018